AGB Fraport Besucherzentrum, Besucherterrasse und FRALounge

Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide („Fraport AG“) betreibt im Gebäude 202, 60547 Frankfurt am Main, das Fraport Besucherzentrum sowie weitere Veranstaltungsflächen (Besucherterrasse im Terminal 2 und die FRALounge, Geb. 695) auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main. Zwecke sind hierbei die Ausstellungen von Exponaten für die Öffentlichkeit und die Bereitstellung der Fläche für interne und externe Veranstaltungen und Konferenzen. Die Veranstaltungsflächen werden durch die Fraport AG im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks entgeltlich zur Nutzung bereitstellt.
2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Räume und Veranstaltungsflächen und Exponate des Fraport Besucherzentrums und der o.g. Veranstaltungsflächen einschließlich Mobiliar und sonstigen Gegenständen an den Vertragspartner (im Folgenden Nutzer genannt) und erstrecken sich auf alle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung stehenden Leistungen zwischen den Parteien.
3. Die Veranstaltungsfläche unterliegt der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie H-VStättR) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der Fraport AG schriftlich ausdrücklich anerkannt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Fraport AG übersendet dem Nutzer auf Anfrage eine schriftliche Information über die Vertragskonditionen in Vertragsform. Der Nutzer gibt ein Angebot auf Vertragsschluss ab, indem er den erhaltenen Vertrag unterzeichnet und an Fraport AG zurücksendet.
2. Die Annahme des Angebots seitens Fraport AG erfolgt durch Gegenzeichnung des Vertrags durch Fraport AG. Der Vertrag wird erst mit Unterzeichnung durch Fraport AG wirksam. Der Nutzer erhält im Anschluss eine Ausfertigung des Vertrags.
3. Die Wirksamkeit der Schriftform wird durch elektronische Übermittlung (E-Mail) gewahrt.
4. Von dem Vertrag oder den AGB abweichende oder ergänzende Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
5. Ist der Nutzer nicht zugleich Veranstalter, haftet er gegenüber der Fraport AG mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

1. Die Gesamtabrechnung umfasst die Miete sowie die Kosten für vertraglich vereinbarte oder über den Vertrag hinaus in Anspruch genommene Zusatzleistungen, insbesondere Benutzung der in der Bestätigung als entgeltlich ausgewiesenen Konferenztechnik, zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen kann die Fraport AG, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen.
2. Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Nutzers oder eine unsachgemäße Nutzung der Fläche durch den Nutzer, werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Soweit der Nutzer die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer überschreitet, bestimmt sich das Nutzungsentgelt für jede angebrochene Stunde der Zeit der Überschreitung nach den Preisangaben des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, es sei denn, die Fraport AG hat die Überschreitung zu vertreten.
4. Mit einer Forderung der Fraport AG aus diesem Vertrag kann der Nutzer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber der Fraport AG aufrechnen.
5. Bei Zahlungsverzug ist die Fraport AG berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Ersatzpflicht für weiteren Verzugsschaden der Fraport AG bleibt unberührt.

§ 4 Leistungen

1. Die Fraport AG ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der vereinbarten Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Nutzung bereitzustellen.
2. Dem Nutzer ist nicht gestattet, die im Rahmen des Veranstaltungsvertrags vereinbarte Anzahl von Personen zu überschreiten. Soweit der Nutzer absieht, dass die angemeldete Personenzahl überschritten wird, hat er dies der Fraport AG unverzüglich anzuzeigen. Die Fraport AG ist berechtigt, bei Überschreitung der für die Räumlichkeit zulässigen Personenzahl die Veranstaltungsfläche zu schließen. Sie ist ferner berechtigt, die Veranstaltungsfläche jederzeit zu schließen, sofern hierdurch eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung besteht. Dabei sind Schadensersatzansprüche des Nutzers an die Fraport AG ausgeschlossen.
3. Die Fraport AG stellt dem Nutzer nur die im Vertrag ausgewiesenen Räumlichkeiten oder Veranstaltungsflächen zur Verfügung.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Veranstaltungsfläche, die Exponate, die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Gegenstände und Einrichtungen entsprechend des im Rahmen des Nutzungsvertrags festgelegten Zwecks zu nutzen. Eine abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fraport AG. Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Fraport AG im Rahmen der Nutzung gewerblich tätig zu werden oder Dritten die gewerbliche Nutzung zu gestatten.
2. Beanstandungen an Veranstaltungsflächen, dem Mobiliar sowie im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Exponaten, Gegenständen und Einrichtungen entsprechend des im Rahmen des Nutzungsvertrags festgelegten Zwecks hat der Nutzer bei Übernahme gegenüber der Fraport AG in einem Übergabeprotokoll zu erklären. Soweit zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Übergabe als vertragsgemäß erfolgt. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind arglistig verschwiegene Mängel. Die Fraport AG behält sich vor, vor Beginn und zum Ende der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegehung von dem Mieter zu verlangen.
3. Der Nutzer hat nur während der vereinbarten Nutzungsdauer Anspruch auf exklusive Nutzung der im Nutzungsvertrag bezeichneten Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen.
4. Der Nutzer hat die auf den Verkehrsflächen entstehenden Geräuschkulissen, insbesondere durch Publikumsverkehr, Durchsagen oder sich aus dem bestimmungsmäßigen Betrieb des Flughafens ergebende Geräusche hinzunehmen.
5. Der Nutzer hat der Fraport AG eine Person, die als Veranstalter im Sinne des Gesetzes gilt, zu benennen. Weiter hat der Nutzer der Fraport AG einen Ansprechpartner für die gesamte vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer zu nennen.
6. Der Nutzer hat alle zur Durchführung seiner Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf seine Kosten zubeschaffen und auf Nachfrage der Fraport AG vorzuweisen. Dem Nutzer obliegt die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, auch bei der Übertragung von Leistungen an Dritte. Es gilt die Flughafenbenutzungsordnung (FBO).
7. Die Überlassung der Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fraport AG.
8. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten und insbesondere die Exponate pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zutragen, dass von ihm, seinen Beauftragten oder Teilnehmern seiner Veranstaltung keine Störungen ausgehen, welche den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen. Die Fraport AG ist befugt, bei erheblichen Störungen sowie drohenden Schäden an Personen, Räumlichkeiten, den Exponaten oder Einrichtungen von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Hausrecht umfasst das Weisungsrecht gegenüber dem Nutzer, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, welche geeignet sind, die aufgeführten Beeinträchtigungen abzuwenden.
9. Im gesamten Gebäude und damit auch auf der Veranstaltungsfläche besteht Rauchverbot. Eine Ausnahme besteht für Außenflächen der FRALounge, die im Nutzungsvertrag als zur Veranstaltungsfläche gehörend aufgeführt werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm, seinen Beauftragten oder den Teilnehmern seiner Veranstaltung das Rauchverbot eingehalten wird. Eine Zuwiderhandlung stellt eine erhebliche Störung dar.
10. Die Nutzung von Bestuhlung, Möblierung, Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen Aufbauten in den Räumlichkeiten richtet sich nach den Vereinbarungen im Nutzungsvertrag. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fraport AG. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Bestuhlung und Ausweisung von Flucht- und Rettungswegen in Übereinstimmung mit behördlichen Genehmigungen erfolgen muss und aus sicherheitstechnischen Gründen durch den Nutzer nicht verändert werden darf.
11. Das Anbringen von Dekorationsmaterial in den Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fraport AG zulässig. Insbesondere ist der Nutzer nicht berechtigt, Handlungen vorzunehmen, die Schäden an den Räumlichkeiten, den Exponaten, der Einrichtung oder sonstigen Ausstattung (z. B. durch Nägel, Schrauben, Bohrungen und Verklebungen) nach sich ziehen können.
12. Der Gebrauch von elektrischen Anlagen oder sonstigem Equipment des Nutzers oder eines von ihm beauftragten Dritten unter Verwendung des Stromnetzes der Fraport AG in einem über den üblichen Vertragszweck hinausgehenden Maße bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fraport AG. Durch die Verwendung dieser Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen am Eigentum der Fraport AG gehen zu Lasten des Nutzers, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Nutzer ist mit vorheriger Zustimmung berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen.
13. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliches durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte eingebrachtes Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dabei gilt die Mindestanforderung nach Klassifizierung B 4102 (B1).Das Einbringen von feuergefährlichem Material, Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung, Sprengstoff und Pyrotechnik ist grundsätzlich untersagt. Feuer und offenes Licht ist nicht gestattet mit Ausnahme des gestatteten Rauchens auf dem Außengelände der FRALounge.
14. Mitarbeiter der Fraport AG oder von dieser beauftragte Dritte sind jederzeit dazu berechtigt, die Räumlichkeiten aus sicherheits- oder gebäudetechnischen Gründen zu betreten.
15. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten und die dazugehörigen Einrichtungen im ordentlichen, besenreinen, verkehrsüblichen Zustand zurückzugeben. Gibt der Nutzer die Räumlichkeiten, Veranstaltungsflächen und Einrichtungen nicht in einem verkehrsüblichen Zustand zurück, hinterlässt er oder von ihm beauftragte Dritte über den verkehrsüblichen Gebrauch hinausgehende Rückstände oder durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte Beschädigungen, ist die Fraport AG berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung nötige Leistungen zur Abstellung des Mangels zu beauftragen und dem

Nutzer in Rechnung zu stellen.
16. Eingebrachte Gegenstände sind vor Rückgabe der Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Gegenstände, welche durch Dritte im Auftrag des Nutzers eingebracht wurden. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nach entsprechender Nachfristsetzung nicht nach, ist die Fraport AG berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers zu entfernen und einlagern zu lassen.
17. Lieferungen und Transporte im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgen ausschließlich durch den und auf Risiko des Nutzers. Störungen des Betriebsablaufs und des Passagierverkehrs sind zu unterlassen. Für durch Lieferungen und Transport entstandene Schäden an Einrichtungen der Fraport AG haftet der Nutzer.

§ 6 Ausgabe von Speisen und Getränken

1. Soweit der Nutzer im Rahmen seiner Veranstaltung Speisen und Getränke ausgeben will, schließt er selbstständig einen Vertrag mit dem Cateringunternehmen Airport Cater Service GmbH ab.
2. Andere Cateringunternehmen sind nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung durch die Fraport AG zulässig.
3. Im Übrigen ist der Nutzer zum Mitbringen von Speisen und Getränken, dies gilt auch für Lieferungen durch Dritte, nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Fraport AG berechtigt.

§ 7 Hinweisbeschilderung und Werbemaßnahmen

1. Sollte der Nutzer Hinweisschilder aufstellen wollen, ist er verpflichtet, dies zuvor mit Fraport AG abzustimmen. Eine so vereinbarte Ausschilderung erfolgt über den Nutzer, der auch die Kosten dafür trägt.
2. Es ist nicht gestattet, Werbeschilder und/oder Plakate auf dem Gelände, der Geländeumzäunung und den Einrichtungen der Fraport AG anzubringen. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist die Fraport AG berechtigt, nach fruchtloser Aufforderung Werbeschilder und/oder Plakate auf Kosten des Vertragspartners entfernen zu lassen.

§ 8 Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt und ähnliche Ereignisse

1. Die Fraport AG wird von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge höherer Gewalt, Evakuierungsmaßnahmen oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist.
2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.
3. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereiches der Fraport AG liegt und auch durch äußerst vernünftige Weise und zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist.
4. Die Fraport AG setzt den Nutzer schnellstmöglich vom Eintritt höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses mit Angabe des konkreten Grundes in Kenntnis und teilt diesem mit, inwieweit dadurch die Vertragserfüllung berührt wird.

§ 9 Absage / Rücktritt

1. Wird die Nutzung der Räumlichkeiten oder Veranstaltungsflächen aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nicht in Anspruch genommen oder abgesagt, so entbindet dies den Nutzer nicht von seiner Leistungspflicht zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes. Erfolgt die Absage der Nutzung der Räume oder Veranstaltungsflächen innerhalb der nachstehenden Fristen, so ermäßigt sich die Zahlungspflicht des Nutzers wie folgt:
1a. bis 60 Werktage vor der Veranstaltung auf 40% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes
1b. bis 30 Werktage vor der Veranstaltung auf 75% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes
1c. bis 7 Werktage vor der Veranstaltung auf 100% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes
Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Fraport AG maßgebend.
2. Die Fraport AG ist jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
2a. höhere Gewalt oder sonstige nicht von der Fraport AG zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
2b. begründete Anzeichen dafür vorliegen, dass die Veranstaltung die Sicherheit in oder außerhalb der Räumlichkeiten oder Veranstaltungsflächen der Fraport AG oder das Ansehen der Fraport AG gefährden kann
2c. der Nutzer die im Rahmen der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Anzahl von Personen ohne schriftliche Zustimmung der Fraport AG überschreitet
2d. Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, bestellt wurden.

3. Die Fraport AG stellt auf der Außenfläche der FRALounge für den Fall der durch witterungs- oder störungsbedingter-Einflüsse nicht nutzbaren Veranstaltungsfläche keine Ausweich- oder Ersatzflächen zur Verfügung.
4. Die Anzeige des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen. Für die Schriftform gilt die Regelung des § 2 Abs. 3. Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund entsteht der Fraport AG keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz gegenüber dem Nutzer. Kann die vertragsgegenständliche Vermietung aufgrund höherer Gewalt, also aufgrund eines nicht im Zusammenhang mit einer der Vertragsparteien stehenden Ereignisses (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, behördliche Maßnahmen etc.) nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten und etwaigen Auslagen selbst. Schadensersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen.

§ 10 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

1. Übertragungen ins Internet bzw. Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmzwecke sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Fraport AG erlaubt.
2. Der Nutzer stellt die Fraport AG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die durch den Verstoß des Nutzers im Hinblick auf die Veranstaltung oder damit zusammenhängende Werbemaßnahmen gegen Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden, angemessenen Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, in allen Publikationen unmissverständlich darzustellen, dass er Veranstalter bzw. die Fraport AG der Betreiber der Fazilitäten ist.
4. Die Verwendung der Wort-/ Bildmarke der Fraport AG bedarf der schriftlichen Genehmigung der Fraport AG.

§ 11 GEMA

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers. Die Fraport AG kann vom Nutzer den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Nutzer verlangen.

§ 12 Künstler- und Sozialkasse

1. Bei Engagements von Künstlern sind Zahlungen zur Künstler- und Sozialkasse alleinige Pflichten des Nutzers. Die Fraport AG kann vom Nutzer den schriftlichen Nachweis zur Entrichtung der Beiträge verlangen.

§ 13 Melde- und Anzeigepflichten, Genehmigungen, gesetzliche Vorschriften, Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

1. Der Nutzer hat – soweit erforderlich - für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Regelungen einzuhalten.
2. Der Nutzer ist verpflichtet - soweit erforderlich - bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Gebrauchsabnahme beim Vorbeugenden Brandschutz der Fraport AG, AVN-SG1, 60547 Frankfurt am Main zu beantragen.
3. Kommt der Nutzer den genannten Melde,- Anzeige- und Antragspflichten nicht nach, kann die Fraport AG den hierdurch entstehenden Schaden gegenüber dem Nutzer geltend machen.
4. Kommt der Nutzer den genannten Melde-, Anzeige- und Antragpflichten nicht nach, ist die Fraport AG zur Absage der Veranstaltung berechtigt. Eine Schadensersatzforderung durch den Nutzer ist ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere die Regelungen der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie H-VStättR), der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Unfallschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der Flughafenbenutzungsordnung, alle in ihrer jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.
6. Bei Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder Verkauf von Speisen, Getränken und Gütern durch den Nutzer ist die Genehmigung für Marktbetriebe beim zuständigen Ordnungsamt einzuholen.
7. Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die FraportAG im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners nach Erforderlichkeit direkt verständigt und beauftragt. Der Umfang dieser Dienste hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher bzw. Teilnehmer, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Nutzer trägt hierbei die entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben.

8. Die Veranstaltungsleitung ist allein Sache des Nutzers, die Fraport AG tritt nicht als Veranstalter auf.
9. Betreiber der Veranstaltungsfläche ist die Fraport AG mit sich den daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Der Betreiber überträgt nach einer Einweisung zur Versammlungsstätte und deren Einrichtungen diese Verpflichtung auf den Nutzer als Veranstalter. Der Nutzer als Veranstalter hat dem Betreiber Namen und Daten der von ihm beauftragten und verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Haftung

1. Die Fraport AG übernimmt dem Nutzer gegenüber für die zu der Veranstaltung auf das Gelände eingebrachten Gegenstände aller Art und gegenüber den in Verbindung mit der Veranstaltung in den genutzten Fazilitäten und auf dem Gelände der Fraport AG verkehrenden Personen keinerlei irgendwie geartete Haftung, soweit sie nicht als Betreiberin gesetzlich dafür zu haften hat.
2. Die Fraport AG haftet nach dem Verursacherprinzip für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Fraport AG sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf.
3. Bei schuldhafter Beschädigung der Vertragsgegenstände, des Geländes, der Geländeumzäunung sowie anderer Einrichtungen auf dem Gelände der Fraport AG durch den Nutzer oder in seinem Einflussbereich befindliche Personen, wie z. B. Teilnehmer, Besucher, Erfüllungsgehilfen, Bedienstete oder Beauftragte, ist der Nutzer zum Ersatz der Fraport AG hieraus entstehenden Kosten verpflichtet. Die Exkulpation des Auswahlverschuldens (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist ausgeschlossen.
4. Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Für Ersatzansprüche wegen Fehlens von behördlichen oder anderen Genehmigungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hat ausschließlich der Nutzer einzustehen. Insofern stellt der Nutzer die Fraport AG von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
5. Das Mitbringen jeglicher Art von Musik einschließlich des Einsatzes von DJs, Bands usw. bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fraport AG. Sofern diese erteilt wird, sind vom Nutzer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lärmschutzes, einzuhalten. Der Nutzer haftet für sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Beschwerden Dritter über Lärm.
6. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Nutzers in den Räumlichkeiten.Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern, sonstigen Dritten oder von Besuchern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Für die Bewachung der Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen sowie der eingebrachten Gegenstände und Equipment während des gesamten Mietzeitraums ist der Nutzer verantwortlich.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, für alle Risiken, wie sie sich aus der nach dem Vertrag übernommenen Haftung sowie der Durchführung der Veranstaltung ergeben, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, soweit es sich um versicherbare Risiken handelt, und hat den Abschluss der Fraport AG auf Anforderung nachzuweisen.
8. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Fraport AG nur, sofern diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

§ 15 Datenschutz

1. Die Fraport AG wird die personenbezogenen Daten, die sie vom Nutzer erhält und verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Bearbeitung und Abrechnung des Vertrags, zur Kundenverwaltung, für Umfragen und für das Marketing, soweit die Nutzer eingewilligt haben, nur in dem jeweils erforderlichen Umfang nutzen. Sie speichert die Daten nur solange, wie es der jeweilige Zweck erfordert.
2. Die Daten des Nutzers werden von der Fraport AG Dritten nicht weitergegeben, es sei denn, der Nutzer stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder die Fraport AG beauftragt Dritte mit der Durchführung der in Ziffer 1. genannten Maßnahmen. In diesem Fall wird sie mit dem beauftragten Unternehmen schriftlich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vereinbaren.
3. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter der Fraport AG, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Vertraulichkeit und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Veranstaltungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen bestimmten Schriftformerfordernisse genügt die Abgabe der entsprechenden Erklärung durch elektronische Übermittlung (E-Mail).
2. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages, der Preisliste oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Als Erfüllungsort im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.

§ 17 Streitbeilegungsverfahren

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.